

Trinkwasserreglement

vom 15. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. Titel	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	Art. 1 Zweck des Reglementes	6
	Art. 2 Geltungsbereich	6
	Art. 3 Gleichstellung	6
	Art. 4 Wasserversorgung als Gemeindeaufgabe	6
2. Titel	Organisation und Aufsicht	
	Art. 5 Urversammlung	7
	Art. 6 Gemeinderat	7
	Art. 7 Kommission	7
	Art. 8 Wasseramt und Brunnenmeister	8
	Art. 9 Gemeindekanzlei	8
3. Titel	Planung und Erschliessung	
	Art. 10 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	9
	Art. 11 Erschliessung	9
	Art. 12 Schutzzonen	10
	Art. 13 Gewässerschutz	10
4. Titel	Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung	
	Art. 14 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen	10
	Art. 15 Öffentliches Leitungsnetz	11
	Art. 16 Hauptleitungen	11
	Art. 17 Versorgungsleitungen	11
	Art. 18 Hydranten	11
5. Titel	Private Anlagen der Wasserversorgung	
	1. Kapitel: Grundsätze	
	Art. 19 Definition	12
	Art. 20 Erstellung und Eigentum	12
	Art. 21 Fachgerechte Ausführung	12
	Art. 22 Schutz vor Frost	13
	Art. 23 Abnahme	13
	Art. 24 Unterhalt und Ersatz	13
	Art. 25 Mängelbehebung	13
	Art. 26 Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht	14
	Art. 27 Haftungsausschluss	14

	2. Kapitel: Objektanschlussleitungen	
	Art. 28 Definition	14
	Art. 29 Anschlussstelle	14
	Art. 30 Technische Vorschriften	15
	Art. 31 Dienstbarkeiten	15
	3. Kapitel: Objektinstallationen	
	Art. 32 Definition	15
	Art. 33 Technische Vorschriften	16
	Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	16
6. Titel	Wasserzähler	
	Art. 35 Obligatorium	16
	Art. 36 Eigentum	16
	Art. 37 Einbau	16
	Art. 38 Standort	17
	Art. 39 Störungen, Revision und Kontrolle	17
	Art. 40 Änderungen	17
7. Titel	Wasserabgabe und Wasserverwendung	
	Art. 41 Pflicht zum Wasserbezug	17
	Art. 42 Private Quellen	17
	Art. 43 Grundwasserbezug	18
	Art. 44 Anschlussgesuch und -bewilligung	18
	Art. 45 Wasserabgabe	18
	Art. 46 Beginn, Dauer und Kündigung des Abonnements	19
	Art. 47 Umfang und Garantie der Wasserabgabe	19
	Art. 48 Einschränkung der Wasserabgabe	19
	Art. 49 Verwendung des Wassers	20
	Art. 50 Verbot der Wasserverschwendung	20
	Art. 51 Wasserverluste	20
	Art. 52 Verbot der Wasserabgabe und –ableitung	21
	Art. 53 Unbefugter Wasserbezug	21
	Art. 54 Sperrung der Wasserabgabe	21
	Art. 55 Haftung des Wasserbezügers	21
	Art. 56 Vorübergehender Wasserbezug	21
	Art. 57 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses	22
8. Titel	Finanzierung	
	Art. 58 Finanzierungsarten	22
	Art. 59 Kostendeckung und Eigenwirtschaftlichkeit	23
	Art. 60 Verursacherprinzip	23

Art. 61	Erschliessungsbeiträge	23
Art. 62	Einmalige Anschlussgebühr	23
Art. 63	Einmalige Konzessionsgebühr	24
Art. 64	Einmalige Löschggebühr	24
Art. 65	Jährliche Grundgebühr	24
Art. 66	Jährliche Verbrauchsgebühr	24
Art. 67	Verbrauchsgebühr für vorübergehenden Bezug	25
Art. 68	Höhe der Beiträge und Gebühren	25
Art. 69	Schuldner	25
Art. 70	Meldepflicht und Haftung	26
Art. 71	Rechnungstellung	26
Art. 72	Zeitpunkt der Erhebung und Fälligkeit	26
Art. 73	Verzug	27
Art. 74	Gebührenerlass	27
9. Titel	Rechtsmittel und Strafbestimmungen	
Art. 75	Rechtsmittel	27
Art. 76	Strafbestimmungen	27
10. Titel	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 77	Bewilligte Bauten	28
Art. 78	Revision	28
Art. 79	Aufhebung früheren Rechts	28
Art. 80	Inkrafttreten	28
Anhang	Gebührenordnung	29

Trinkwasserreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2, 6 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1);

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0);

Eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (Lebensmittelverordnung, LGV, SR 817.02);

Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20);

Eingesehen die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201);

Eingesehen die Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 (SR 817.022.102);

Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV; SR 817.024.1);

Eingesehen das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 (GS-VS 817.1);

Eingesehen die Artikel 227 des kantonalen Steuergesetzes (StG; GS-VS 642.1);

Eingesehen den kantonalen Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (GS-VS 817.101);

Eingesehen die Bundesverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32);

Eingesehen die Bestimmungen des kommunalen Organisationsreglementes;

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Reglements

¹Das vorliegende Reglement regelt:

- a) Zweck, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
- b) Organisation und Aufsicht;
- c) Finanzierung;
- d) Beziehungen zwischen Gemeinde und Wasserbezügern.

²Es ergänzt die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Reglement gilt grundsätzlich für das Gebiet der Gemeinde Leuk.

²Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz für Grossverbraucher, Industrie- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Spiel- und Sportanlagen, Stiftungen, Vereine und öffentlich-rechtliche Bezüger auf vertraglichem Wege Sonderregelungen treffen.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art.4 Wasserversorgung als Gemeindeaufgabe

¹Die Wasserversorgung wird von der Gemeinde auf ihre Rechnung betrieben.

²Sie versorgt im Gebiet ihres Verteilnetzes die Bevölkerung, die Industrie, das Gewerbe, die Dienstleistungsbetriebe, die öffentlichen Bauwerke und Dritte mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge.

³Sie erstellt, betreibt und unterhält dafür

- a) Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser;
- b) Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung.

⁴Die Wasserversorgung stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

2. Titel: Organisation und Aufsicht

Art. 5 Urversammlung

Die Urversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Trinkwasserreglementes;
- b) die Festsetzung der Gebühren;
- c) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung im Rahmen des Voranschlages.

Art. 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist zuständig für alle Beschlüsse und Entscheide, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt wird, insbesondere für:

- a) die Überwachung der Trinkwasserversorgung;
- b) die Aufsicht über die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung;
- c) die Erstellung der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und des Erschliessungsprogramms;
- d) die Planung und Realisierung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung;
- e) die Bewilligung von privaten Anlagen;
- f) die Organisation des Wasseramtes, die Ernennung des Brunnenmeisters, seines Stellvertreters und des Personals, sowie die Erstellung der Pflichtenhefte;
- g) den Abschluss von Verträgen mit Dritten
- h) für den Vollzug dieses Reglementes.

²Er kann Fachleute beiziehen.

Art. 7 Kommission

¹Die für die Wasserversorgung zuständige Gemeinderatskommission unterbreitet dem Gemeinderat die Anträge für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer effizienten Wasserversorgung.

²Sie unterbreitet dem Gemeinderat den jährlichen Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 8 Wasseramt und Brunnenmeister

¹Das Wasseramt ist insbesondere zuständig für:

- a) den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
- b) die Überwachung der Brunnstuben, der Reservoire, der Kontrollschächte und der Leitungen;
- c) die Gewährleistung der Wasserqualität;
- d) die periodische Entleerung und Reinigung der Brunnstuben und Reservoire;
- e) die Reinigung der öffentlichen Brunnen;
- f) die periodische Kontrolle des Trinkwassers aller Gemeindefassungen durch bakteriologische Analysen und die Anweisung der Kontrolle von Privatversorgungen;
- g) die Anordnung von Massnahmen im Falle einer Verunreinigung von Trinkwasser;
- h) die Mitarbeit bei der Planung und Realisierung von Anlagen;
- i) die Beantragung aller zweckmässigen Arbeiten und Massnahmen an die zuständige Kommission und den Gemeinderat;
- j) die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Hydranten;
- k) die Sicherstellung des Zugangs zu den Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung;
- l) die periodische Information der Bevölkerung über die Qualität des Trinkwassers;
- m) die Umsetzung aller vom Gemeinderat oder von der zuständigen Kommission gefassten Beschlüsse.

²Es sorgt für die Nachführung des Katasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, legt eine vollständige und nachgeführte Plan-sammlung an und sorgt für deren digitale Erfassung im Geoinformationssystem (GIS).

³Dem Wasseramt steht ein Brunnenmeister vor, der vom Gemeinderat ernannt wird.

Art. 9 Gemeindeganzlei

Die Gemeindeganzlei ist insbesondere zuständig für:

- a) die Administration;
- b) die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden;
- c) die Rechnungstellung und das Inkasso der Gebühren;
- d) die Erstellung der Jahresrechnung.

3. Titel: Planung und Erschliessung

Art. 10 Generelle Wasserversorgungsplanung und Kataster

¹Die Gemeinde erstellt zur Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Finanzierung der künftigen Wasserversorgungsanlagen eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

²Der Perimeter der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

³Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonen-nutzungsplanung, zu aktualisieren.

⁴Die Gemeinde erstellt gemäss den kantonalen Vorschriften ein Trinkwasser-Kataster, welches dauernd nachzuführen ist.

Art. 11 Erschliessung

¹Innerhalb der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) richtet sich die Erschliessung nach den übergeordneten Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts.

²Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selber vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

⁴Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Gemeinde sowie gemäss den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

⁵Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen gemäss den Brandschutzrichtlinien erstellt wurden.

⁶Die Grundeigentümer haben der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung die nötigen Durchleitungsrechte für die Erschliessung zu gewähren. Das Verfahren richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 12 Schutzzonen

¹Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonennutzungsplan aufzunehmen.

²Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

Art. 13 Gewässerschutz

¹Zur Sicherstellung des für die Trinkwasserversorgung notwendigen Wassers sind öffentliche und private Quellen, Wasserfassungen, Grundwasservorkommen und Gewässer sind gegen Verunreinigungen und Ertragsminderungen zu schützen.

²Bauliche Massnahmen jeglicher Art, durch welche die Quellen oder das Grundwasser gefährdet werden, bedürfen der Bewilligung des kantonalen Baudepartementes.

³Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

4. Titel: Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung

Art. 14 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen

¹Eine Wasserversorgungsanlage ist eine Anlage zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird.

²Die Gemeinde betreibt folgende Anlagen und Einrichtungen:

- a) Quellfassungen;
- b) Brunnstuben;
- c) Reservoir;
- d) Pumpenanlagen;
- e) Steuerungsanlagen;

- f) Wasseraufbereitungsanlagen;
- g) öffentliches Leitungsnetz;
- h) Hydranten;
- i) Wasserzähler;
- j) öffentliche Brunnen.

Art. 15 Öffentliches Leitungsnetz

¹Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen (inkl. Transportleitungen und Pumpleitungen) sowie die Versorgungsleitungen.

²Die Hauptleitungen und Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung, der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und des Erschliessungsprogramms durch die Gemeinde erstellt.

Art. 16 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle der Gemeinde gehörenden Wasserleitungen im öffentlichen oder privaten Grund, von denen aus die Versorgungsleitungen und Hydranten eingespeist werden.

Art. 17 Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind alle der Gemeinde gehörenden Wasserleitungen im öffentlichen oder privaten Grund, an welche Objektanschlussleitungen angeschlossen werden.

Art. 18 Hydranten

¹Die Gemeinde erstellt gemäss den Brandschutzrichtlinien ein für die Brandbekämpfung zweckmässiges und effizientes Hydrantennetz.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und Schiebern auf ihrem Areal gegen Abgeltung zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

⁴Die Hydranten dürfen in der Regel nur durch die Feuerwehr, andere Sicherheitskräfte und die Gemeindedienste zu Lösch- und Übungszwecken benützt werden, selbst wenn sie auf privatem Eigentum stehen. Für einen vorüber-

gehenden, ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung des Wasseramtes erforderlich, das den Feuerwehrkommandanten davon in Kenntnis setzt.

⁵Die Hydranten müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

⁶Das Öffnen, das Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten.

⁷Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

5. Titel: Private Anlagen der Wasserversorgung

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 19 Definition

Die privaten Anlagen und Einrichtungen Dritter umfassen die Objektanschlussleitungen sowie die Objektinstallationen.

Art. 20 Erstellung und Eigentum

¹Die Objektanschlussleitung nach der öffentlichen Leitung (inkl. Absperrschieber und Anschlussarmaturen) und die Objektinstallationen sind vom Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen.

²Die privaten Anlagen sind Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 21 Fachgerechte Ausführung

¹Die Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

²Der Grundeigentümer darf Objektanschlussleitungen, sowie deren Unterhalt und Ersatz nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

³Die Schadenbehebung kann auf Kosten des Eigentümers auch der Gemeinde übertragen werden, die Unternehmer mit der Schadenbehebung beauftragen kann.

Art. 22 Schutz vor Frost

¹Leitungen und Anlagen müssen soweit als möglich zum Schutz vor Frost in frostsicherer Tiefe verlegt, genügend isoliert oder bei anhaltender Kälte abgestellt und entleert werden.

²Durch Frost entstandene Schäden müssen auf Kosten des Grundeigentümers repariert werden.

Art. 23 Abnahme

¹Alle neu erstellten oder reparierten Anlagen müssen von der Gemeinde zur Abnahme gemeldet werden. Bei Objektanschlussleitungen muss die Abnahme vor dem Eindecken erfolgen.

²Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind auf Kosten des Eigentümers einzumessen. Der Gemeinde sind entsprechende Pläne mit der Linienführung und den Massen der Leitungen auszuhändigen.

³Bei der Missachtung dieser Vorschrift kann die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers veranlassen.

Art. 24 Unterhalt und Ersatz

¹Der Grundeigentümer hat für den Unterhalt, den allfälligen Ersatz sowie ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

²Schäden an der Objektanschlussleitung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und vom Eigentümer beheben zu lassen.

³Bauliche Veränderungen vor dem Wasserzähler bedürfen einer Bewilligung durch das Wasseramt.

Art. 25 Mängelbehebung

¹Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Installationen hat der Eigentümer die Mängel auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innert der angesetzten Frist beheben zu lassen.

²Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat eine Ersatzvornahme verfügen oder die Wasserlieferung soweit als rechtlich möglich unterbinden.

Art. 26 Informations-, Zutritts- und Kontrollrecht

¹Den Angestellten und Beauftragten der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke und alle Räumlichkeiten zu betreten sowie die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

²Die Grundeigentümer, Mieter und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 27 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und die von ihm installierten Apparate keine Gewähr.

2. Kapitel: Objektanschlussleitungen

Art. 28 Definition

¹Die Objektanschlussleitungen verbinden die Objektinstallationen mit der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

²Sie umfassen den Leitungsteil von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung bis zum Wasserzähler, inklusive Absperrschieber und Anschlussarmaturen.

³Die Objektanschlussleistungen dienen der Feinerschliessung der Grundstücke.

Art. 29 Anschlussstelle

¹Das Wasseramt bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

²An die Hauptleitungen dürfen Objektanschlussleitungen nur in Ausnahmefällen angeschlossen werden.

³Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss älter als zehn Jahre, gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

Art. 30 Technische Vorschriften

¹Die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind einzuhalten.

²Grundsätzlich wird pro Grundstück nur eine einzige Objektanschlussleitung erstellt, in der Regel jedoch nicht grösser als DN 60. Wo es zweckmässig ist, kann das Wasseramt eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Häuser oder mehrere Anschlussleitungen für eine grössere Überbauung anordnen.

³Die Objektanschlussleitung darf nur kurze Strecken unter dem Fundament der Bauten liegen. Sie muss gut zugänglich sein.

⁴Als Objektanschlussleitungen sind korrosionsgeschützte Stahl- und Gussrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) zu verwenden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 1/4 Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40mm betragen. Bei einer PE-Leitung ist ein Ortungsband zu verlegen.

⁵Vor dem Wasserzähler ist bei der Objektanschlussleitung ein Absperrventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Objektinstallation und die Leitungsabzweigen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁶Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist beim Verteilbalken ein Rückschlagventil einzubauen.

⁷Die Erdung von elektrischen Anlagen ist an Haupt-, Versorgungs- und Objektanschlussleitungen verboten.

Art. 31 Dienstbarkeiten

¹Der Erwerb der Durchleitungsrechte für eine Objektanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Eigentümers. Er hat die Einräumung des Rechtes und dessen Eintragung im Grundbuch vor Erteilung der Bewilligung nachzuweisen.

²Durch Verfügung der Baubehörde kann gegen Entschädigung durch den Berechtigten eine Duldung erwirkt werden.

3. Kapitel: Objektinstallationen

Art. 32 Definition

Objektinstallationen sind alle Installationen, die das Wasser beziehende Objekt mit der Objektanschlussleitung verbinden, mit Ausnahme der Wasserzähler.

Art. 33 Technische Vorschriften

¹Die Objektinstallationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

²Druckerhöhung und Druckreduktion sind Sache der Grundeigentümer.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Anlagen, Apparate und Einrichtungen zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur installiert werden, wenn das damit behandelte Trinkwasser jederzeit den hygienischen Anforderungen entspricht, und diese vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind.

6. Titel: Wasserzähler

Art. 35 Obligatorium

Der Einbau eines Wasserzählers, der den Verbrauch misst, ist grundsätzlich für alle Anschlüsse obligatorisch. Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen.

Art. 36 Eigentum

¹Die Wasserzähler und die dazugehörenden Pasmstücke werden von der Gemeinde geliefert und gegen eine Miete zur Verfügung gestellt.

²Sie bleiben Eigentum der Gemeinde.

Art. 37 Einbau

¹In der Regel wird in jedem Gebäude ein Wasserzähler eingebaut.

²Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler) sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³Das Pasmstück für die Verbindung des Wasserzählers mit der Objektinstallation ist auf Kosten des Grundeigentümers durch einen Installateur fachgerecht einzubauen.

⁴Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch das Wasseramt.

Art. 38 Standort

¹Der Standort wird durch die Gemeinde bestimmt. Den Wünschen des Eigentümers ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

²Der Wasserzähler ist so zu montieren, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

³Der Eigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 39 Störungen, Revision und Kontrolle

¹Der ordentliche Unterhalt der Zähler geht zu Lasten der Gemeinde. Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

²Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurück zu führen sind, haftet der Eigentümer.

³Der Eigentümer kann jederzeit eine fachmännische Prüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt sich eine Abweichung von +/-10%, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, des Ein- und Ausbaus, der Reparatur oder des Ersatzes. Andernfalls gehen die Kosten der Prüfung sowie des Ein- und Ausbaus zu Lasten des Eigentümers.

Art. 40 Änderungen

Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

7. Titel: Wasserabgabe und Wasserverwendung

Art. 41 Wasserbezug

¹Wer Wasser im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes benötigt, ist grundsätzlich verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

²Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 42 Private Quellen

¹Eigentümer, die über geprüfte Anlagen und Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Gesetz vorgeschriebenen

Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, dürfen die Verteilnetze von privaten Quellen nicht mit dem öffentlichen Verteilnetz verbunden werden.

³Private, welche Wasser aus privaten Quellen gebrauchen oder an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch überprüfen zu lassen und die Prüfungsberichte der Gemeinde vorzulegen.

Art. 43 Grundwasserbezug

Die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasser oder Gebrauchswasser sowie zur Energiegewinnung ist grundsätzlich ebenfalls bewilligungs- und gebührenpflichtig. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 44 Anschlussgesuch und -bewilligung

¹Für jeden dauernden oder provisorischen Neuanschluss, sowie für jede Erweiterung, Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ist bei der Gemeinde über ein Anschlussgesuch eine Bewilligung einzuholen.

²Das Gesuch ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeinde einzureichen.

³Das Wasseramt entscheidet über die Gesuche und erteilt die Anschlussbewilligung. Vor der Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechen, kann die Anschlussbewilligung verweigert werden.

⁵Besteht in einer Wohnsiedlung ein ständiger Wassermangel, so kann die zuständige Baubewilligungsbehörde jedes neue Baubewilligungsgesuch für Neubauten ablehnen.

Art. 45 Wasserabgabe

¹Das Wasser wird an die Bezüger nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweils gültigen Tarifen abgegeben.

²Für Liegenschaften im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt für mehrere Liegenschaften (z.B. Reiheneinfamilienhäuser) mit gemeinsamer Zuleitung und gemeinsamem Wasserzähler.

Art. 46 Beginn, Dauer und Kündigung des Abonnements

¹Die Wasserbezüger werden durch den Bezug von Wasser Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements.

²Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit.

³Es kann auf zweimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Art. 47 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹Das Trinkwasser aller öffentlichen und privaten Anlagen muss dauernd den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechen. Diese Vorschrift gilt auch für das Wasser der öffentlichen Brunnen.

²Die Gemeinde trifft alle möglichen Massnahmen, damit bewohnte Siedlungen ohne Unterbruch in ausreichender Menge mit Trinkwasser versorgt werden.

³Die Versorgung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Wassermenge und der Leistungsfähigkeit der Anlagen und Einrichtungen.

⁴Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, welche die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung der Gebühren.

⁵Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Waschanlagen oder anderen Grossbezüger kann der Wasserbezug an besondere Auflagen geknüpft werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, kann die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der hygienischen Bedürfnisse beschränkt oder verweigert werden.

⁶Zur Sicherstellung einer genügenden Wassermenge kann die Wasserversorgung mit jener anderer Gemeinden oder Dritter verbunden werden.

⁷Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung und Qualität (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder einen konstanten Druck des Wassers.

Art. 48 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe namentlich einschränken oder vorübergehend unterbrechen:

- a) bei höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen und Unfällen;

- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- e) beim Ersatz oder der Erweiterung der Anlagen;
- f) im Brandfall oder anderen Notlagen.

²Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt.

³Sie verpflichtet sich, voraussehbare und planbare Einschränkungen oder Unterbrüche mindestens zwei Tage im Voraus bekannt zu geben.

⁴Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Art. 49 Verwendung des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Nutzung geht allen anderen Verwendungszwecken vor.

²Eine Ausnahme besteht in Brandfällen. Bei Feuersalarm stehen den Löschkräften grundsätzlich sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen. Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

³Die Verwendung von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nur für Viehtränken erlaubt. Das Wässern von Wiesen mit Trinkwasser ist verboten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴Das Begießen von Gärten und Grünflächen (Rasen, Hecken usw.) mit Trinkwasser ist erlaubt.

Art. 50 Verbot der Wasserverschwendung

Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 51 Wasserverluste

¹Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach rechtzeitiger schriftlicher Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.

²Die Kosten der Leckortung werden vom Eigentümer der Leitung getragen.

Art. 52 Verbot der Wasserabgabe und -ableitung

¹Es ist untersagt, Wasser ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Objektanschlussleitung auf ein anderes Grundstück abzuleiten oder Wasser dauernd an Dritte abzugeben.

²Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

Art. 53 Unbefugter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 54 Sperrung der Wasserabgabe

Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei wiederholter Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes;
- e) bei fruchtloser Betreibung.

Art. 55 Haftung des Wasserbezügers

¹Der Eigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, Wasserbezug, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügendem Unterhalt seiner Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung zufügt.

²Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 56 Vorübergehender Wasserbezug

¹Der vorübergehende Bezug von Wasser für Baustellen oder andere Zwecke bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch ist in der Regel mit dem Baugesuch einzureichen.

²Die Abgabe erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bezügers.

Art. 57 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses

¹Unbenutzte Objektanschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.

²Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich mitteilen.

³Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und die Strassenkappe ist zu versenken.

⁴Der gemeindeeigene Wasserzähler bleibt zur Kontrolle montiert. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁵Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

⁶Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

⁷Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

⁸Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

8. Titel: Finanzierung

Art. 58 Finanzierungsarten

Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung können namentlich finanziert werden durch:

- a) Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand;
- b) Beiträge der Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge, Beiträge für Mehrwerte usw.);
- c) einmalige Anschlussgebühren und Konzessionsgebühren;
- d) einmalige Löschggebühren;
- e) jährliche Grundgebühren und Verbrauchsgebühren;
- f) Abgeltungen betriebsfremder Leistungen (Löscheinsatz usw.);
- g) sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 59 Kostendeckung und Eigenwirtschaftlichkeit

¹Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

²Die Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Kapitalkosten bzw. Finanzierungskosten (Zinsen und Abschreibung), die Betriebskosten (Aufwendungen) sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

³Die Kapitalkosten entsprechen der Abgeltung des investierten Kapitals (Zinsen) und der Abschreibung der Infrastrukturen. Alle Kosten, die nicht den Kapitalkosten zugerechnet werden können, gelten als Betriebskosten.

⁴Ist die Eigenwirtschaftlichkeit aufgrund ausserordentlicher Aufwendungen vorübergehend nicht möglich, so ist der Fehlbetrag über die Gemeinderechnung zu finanzieren.

Art. 60 Verursacherprinzip

Die Beiträge und Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.

Art. 61 Erschliessungsbeiträge

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Art. 62 Einmalige Anschlussgebühr

¹Eine einmalige, verbrauchsunabhängige Anschlussgebühr für den Anschluss ans Wasserversorgungsnetz wird erhoben für:

- a) die Erstellung von Neubauten;
gebührenpflichtig sind alle Bauten mit Wasseranschluss.
- b) den Anschluss von nicht überbauten Grundstücken an das Wasserversorgungsnetz;

²Eine einmalige Nachgebühr wird erhoben bei:

- a) einer nachträglichen Vergrösserung des gebührenpflichtigen Volumens durch Umbau, Anbau, Aufstockung usw.;
- b) einer Umnutzung oder Zweckänderung, wenn die neu geschuldete Anschlussgebühr höher ist als die ursprünglich geschuldete.

³Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die früheren Anschlussgebühren angerechnet, wenn mit dem Neubau innert fünf Jahren begonnen wird.

Art. 63 Einmalige Konzessionsgebühr

Eine einmalige, verbrauchsunabhängige Konzessionsgebühr für die Dauer der Konzession wird für den Bezug von Grundwasser erhoben. Art. 62 ist analog anwendbar.

Art. 64 Einmalige Löschgebühr

¹Für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten wird zur Deckung des Aufwandes für den Löschschatz eine einmalige Löschgebühr erhoben.

²Keine Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Kleinbauten und Fahrnisbauten.

³Falls eine Baute, für die eine Löschgebühr bezahlt wurde, nachträglich an die Wasserversorgung angeschlossen wird, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die bezahlte Löschgebühr wird angerechnet.

Art. 65 Jährliche Grundgebühr

¹Für die Bereitstellung der Infrastruktur und die Vermietung der Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

²Die Grundgebühr ist verbrauchsunabhängig und ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 66 Jährliche Verbrauchsgebühr

¹Für den Wasserverbrauch wird eine jährliche Verbrauchsgebühr erhoben.

²Der Verbrauch wird in der Regel mittels Wasserzähler gemessen.

³Die Ablesung der Wasserzähler ist Sache der Abonnenten, die den Zählerstand der Gemeinde innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung melden müssen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Ablesung auf Kosten des Abonnenten selber vornehmen. Die elektronische Fernablesung durch die Gemeinde ist erlaubt.

⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für den Wasserverbrauch Pauschalen festlegen und auf den Einbau von Wasserzählern verzichten.

⁵Bei defektem Wasserzähler oder nachweislich fehlerhaften Zählerangaben wird der mutmassliche Wasserverbrauch aufgrund des Durchschnittsverbrauchs der letzten oder künftigen fünf Jahre oder aufgrund von Erfahrungswerten von Vergleichsobjekten berechnet. Ausserordentliche Wasserbezüge bleiben unberücksichtigt.

Art. 67 Verbrauchsgebühr für vorübergehenden Wasserbezug

¹Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bauwasser, Anlässe) ab dem Hydranten oder einer öffentlichen Leitung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

²Der Verbrauch wird entweder mit einem Wasserzähler gemessen oder aufgrund des Bauvolumens oder des geschätzten Wasserverbrauchs pauschal berechnet. Der Gemeinderat beschliesst entsprechende Vereinbarungen.

Art. 68 Höhe der Beiträge und Gebühren

¹Die Eigentümerbeiträge werden vom Gemeinderat festgelegt, wobei die Beteiligung höchstens 75% der auf die Gemeinde entfallenen Kosten des Werkes, das den Mehrwert auslöst, beträgt (Art. 227 StG). Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

²Die Anschlussgebühren, Konzessionsgebühren, Löschgebühren, Grundgebühren und Verbrauchsgebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des von der Urversammlung in der Gebührenordnung (Anhang) festgesetzten Gebührenrahmens festgelegt. Der Gemeinderat kann den Gebührenrahmen an die Teuerung anpassen. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2013).

³Bei Grossbaustellen kann der Gemeinderat für das Bauwasser eine reduzierte Gebühr erheben.

⁴Der Gemeinderat ist im Übrigen zuständig für die Festsetzung aller Gebühren, die in der Gebührenordnung der Urversammlung nicht enthalten sind.

Art. 69 Schuldner

¹Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer.

²Im Falle eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

Art. 70 Meldepflicht und Haftung

¹Jede Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haften der bisherige und der neue Eigentümer für ausstehende Gebühren solidarisch.

²Grundeigentümer sind verpflichtet, die Wasserbezüger (Mieter, Pächter) der Gemeinde regelmässig zu melden.

Art. 71 Rechnungstellung

¹Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich periodisch an den Schuldner.

²Auf Antrag des Eigentümers kann die Gemeinde im Sinne einer Dienstleistung die jährlichen Gebühren direkt den Wasserbezüger (Mieter, Pächter) in Rechnung stellen. Der Eigentümer bleibt jedoch Schuldner und haftet für die Bezahlung der Gebühren. Die Gemeinde kann ausstehende Gebühren jederzeit beim Eigentümer einkassieren.

³Pro Zähler wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung, die Bezahlung und die Aufteilung auf die einzelnen Anteile melden. Die einzelnen Eigentümer haften nach ihren Anteilen solidarisch.

⁴Im Falle eines Eigentümer- oder Bezügerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

⁵Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

Art. 72 Zeitpunkt der Erhebung und Fälligkeit

¹Die Gebühren und Beiträge werden wie folgt erhoben:

- a) Erschliessungsbeiträge:
zum Zeitpunkt der Erschliessung
- b) Anschlussgebühren und Konzessionsgebühren:
nach Inbetriebnahme des Anschlusses
- c) Löschgebühr:
nach Bauabnahme
- d) Grundgebühren und Verbrauchsgebühren:
jährlich oder periodisch
- e) Vorübergehender Wasserbezug :
nach Bauabnahme oder periodisch

²Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar.

Art. 73 Verzug

¹Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, der vom Staatsrat festgelegt wird.

²Ist der Schuldner mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine zweite Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen gewährt. Nach versäumtem Ablauf dieser zweiten Frist kann die Betreibung eingeleitet werden.

³Bei fruchtloser Betreibung kann die Gemeinde eine Wassersperre verfügen und die Wasserzufuhr auf Kosten des Schuldners soweit als rechtlich zulässig (z.B. Vorbehalt des lebensnotwendigen Wassers) unterbrochen werden.

⁴Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde. Er begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 74 Gebührenerlass

In finanziellen Härtefällen, bei besonderen Verhältnissen, bei der Wasserabgabe an öffentliche Gebäude und Anlagen oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie aus anderen wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Gebühren ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

9. Titel: Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 75 Rechtsmittel

¹Gegen Rechnungen und Verfügungen der Gemeinde und ihrer Ämter kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 76 Strafbestimmungen

¹Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse geahndet.

²Die Höhe der Busse wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt zwischen CHF 100.- und CHF 10'000.-.

³Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

⁴Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

10. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77 Bewilligte Bauten

Für bewilligte Bauten, die mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes noch nicht fertig erstellt sind, bleiben die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung anwendbar.

Art. 78 Revision

Änderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

Art. 79 Aufhebung früheren Rechts

Das vorliegende Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere die Trinkwasserreglemente der früheren Gemeinden Erschmatt (2007) und Leuk (1994).

Art. 80 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

²Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenordnung fest.

So entworfen vom Gemeinderat der Gemeinde Leuk am 7. Mai 2013.

Beschlossen durch die Urversammlung am 28. Mai 2013.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Januar 2014.

Gemeinde Leuk



Roberto Schmidt
Präsident



Urs Mathieu
Schreiber

Gebührenordnung

1. Einmalige Anschlussgebühr

1.1 Wohn- und Geschäftsbauten

Nach Bauvolumen SIA	CHF 2.00 bis 3.00 pro m ³
Minimum pro Wohneinheit und Dienstleistungsbetrieb	1000 x Ansatz pro m ³

Eine Wohneinheit ist eine nach außen abgeschlossene Unterkunft, in welcher ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Sie besteht in der Regel aus zusammenliegenden Räumen in Wohngebäuden. In einer Wohneinheit können auch mehrere Haushalte leben. Wenn aber in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten von einem Haushalt genutzt werden, so werden sie als eine einzelne Wohneinheit bewertet.

Als Dienstleistungsbetriebe gelten Betriebe, die Dienstleistungen erbringen, wie Banken, Versicherungen, Büros, Advokatur- und Notariatsbüros, Handelsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Hotels, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Verkaufsläden, Schneiderei, Coiffeursalons, chemische Reinigung, Verkehrsbetriebe, freie Berufe wie Ärzte, Zahnärzte usw., Makler- und Agentenbüros usw.

1.2 Gewerbebauten

Nach Bauvolumen SIA	CHF 0.50 bis 0.75 pro m ³
Minimum pro Anschluss	1000 x Ansatz pro m ³

Als Gewerbebauten gelten Industriebetriebe, Gewerbebetriebe, Produktionshallen, Werkstätten, Garagenbetriebe, Handwerker- und Künstlerateliers, Waschanlage, Lager- und Einstellhallen, Parkhallen, Sporthallen, Ausstellungshallen usw.

1.3 Landwirtschaftliche Bauten (einschliesslich Pferdehaltung)

Nach Bauvolumen SIA	CHF 0.20 bis 0.40 pro m ³
Minimum pro Anschluss	1000 x Ansatz pro m ³

Als landwirtschaftliche Bauten gelten Ställe, Scheunen, landw. Einstellhallen, Reithallen usw.

1.4 Andere Bauten

Pauschal	CHF 500.- bis 20'000.-
----------	------------------------

1.5 Nicht überbaute Grundstücke

Gärten, Grünanlagen, Gärtnereien, Campingplätze, Freizeitanlagen	CHF 200.- bis 5'000.-
---	-----------------------

2. Einmalige Konzessionsgebühr (Grundwasser)

Die einmalige Konzessionsgebühr wird auf 2% der Installationskosten festgelegt.

3. Einmalige Löschgebühr (nicht angeschlossene Bauten)

Nach Bauvolumen SIA	CHF 0.50 bis 0.75 pro m ³
Minimum pro Baute	CHF 100.-

4. Jährliche Grundgebühr

Pro Wohneinheit und Betrieb	CHF 130.- bis 150.-
Campingplätze	CHF 600.- bis 800.-
Grossverbraucher ab 600 m ³ pro Jahr ¹⁾	CHF 600.- bis 800.-
Garagen, Unterstände, landw. Bauten (separater Anschluss)	CHF 40.- bis 60.-
Gärten und Grünanlagen (separater Anschluss)	CHF 40.- bis 60.-

5. Zählermiete

In jeder Grundgebühr ist die Miete für einen Wasserzähler enthalten.

Miete pro zusätzlichen (Unter)Zähler	CHF 20.-
--------------------------------------	----------

6. Jährliche Verbrauchsgebühr

Wasserverbrauch ab öffentlichem Netz	CHF 0.70 bis 0.90 pro m ³
Grundwasserverbrauch als Trink- und Brauchwasser	CHF 0.007 bis 0.009 pro m ³
Grundwassernutzung zu Energiezwecken	gebührenfrei

7. Weitere Gebühren

Bauwasser und vorübergehender Wasserbezug

a) Nach effektivem Verbrauch (Zähler)	CHF 0.70 bis 0.90 pro m ³
b) Pauschal nach Bauvolumen SIA	Holzbauten 0.20 pro m ³
	Stahlbauten 0.20 pro m ³
	Steinbauten 0.40 pro m ³
c) Grossbauten/Tiefbauten	
Nach effektivem Verbrauch gemäss a) oder pauschal nach geschätztem Verbrauch	

¹⁾ Gemäss homologiertem Reglement ist die Grundgebühr als Grossverbraucher ab 400 m³ pro Jahr geschuldet. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Schreibfehler. Der Gemeinderat entschied deshalb am 7. April 2015, gemäss Willem der UV und des Gemeinderates bei der bisherigen Praxis von 600 m³ zu bleiben.



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.00037

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Leuk** vom 3. Juni 2013 mit dem Antrag, das von der Urversammlung am 28. Mai 2013 angenommene Trinkwasserreglement zu homologieren;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 28. Mai 2013;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 21. Juni 2013 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 6. und 17. Dezember 2013;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 28. Mai 2013 angenommene Trinkwasserreglement wird homologiert.

Sitzung vom **15. Jan. 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebür
Gesundheitstempel

Fr. 100.--
Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DVSV
1 Ausz. DUS

zu verteilten per le Département